

Zueignungsvorsatz i.S.v. § 246 I StGB

Die Unterschlagung setzt objektiv eine Zueignung der fremden Sache voraus. Darauf muss sich nach § 15 StGB **auch der Vorsatz beziehen**. Umstritten ist,

Streitstand



ob beim Zueignungsvorsatz i.S.v. § 246 I StGB *dolus eventualis* sowohl hinsichtlich der Ent-eignung als auch der Aneignung genügt.

a) Theorie vom allgemeinen Zueignungsvorsatz

Überwiegend ist man der Auffassung, dass im subjektiven Tatbestand von § 246 StGB *dolus eventualis* **hinsichtlich sämtlicher Merkmale ausreicht**.

Argumente:

- § 246 I StGB fordert schon seinem Wortlaut nach keine „Absicht“ der Zueignung. (Stichwort: **Wortlaut**)
- Es gibt keinen Grund, i.R.v. § 246 StGB von **allgemeinen Regeln** abzuweichen. Insbesondere sind im Vergleich zum Diebstahl die geringeren Anforderungen im subjektiven Tatbestand des § 246 StGB gerechtfertigt, da hier die Zueignung bereits als objektives Merkmal vorliegen muss und Unterschlagung mit geringerer Strafe bedroht ist. (Stichwort: **Unrechtsdifferenz zum Diebstahl**)

b) Theorie der Aneignungsabsicht

Vereinzelt wird **hinsichtlich der Aneignung** auch bei der Unterschlagung ein **zielgerichteter Wille** verlangt.

Argumente:

- Der Zueignungswille ist mit der Zueignungsabsicht des Diebstahls identisch. (Stichwort: **subjektive Parallelität 242, 246**)
- Wenn schon bei der Unterschlagung keine Wegnahme verlangt wird, können **nicht auch noch** die subjektiven Anforderungen an die Aneignungskomponente im Vergleich zu § 242 StGB geringer sein.

Literatur

Küper, Strafrecht Besonderer Teil (2002), S. 463